92 K 139/25

Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht am

Montag, 22.02.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Longerich, Blatt 33634,
BV lfd. Nr. 1
73/495 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Longerich, Flur 94, Flurstück 1323, Gebäude- und Freifläche, Paul-Löbe-Weg 4, Größe: 668 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 21 gekennzeichneten Wohnung im ersten Obergeschoss

versteigert werden.

Eigentumswohnung in 50769 Köln (Seeberg), Paul-Löbe-Weg 4.

Die Wohnung ist Teil eines Mehrfamilien-Reihenhauses (Baujahr 1975) mit 6 Wohnungen. Es handelt sich um eine Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer). Die Wohnung Nr. 21 liegt im Obergeschoss links des Hauses und hat eine Wohnfläche von 73 m². Zur Wohnung gehört ein Kellerraum.

Die Wohnung verfügt über drei Zimmer, Küche, Badezimmer, Gäste-WC und eine Loggia. Sie befand sich zum Zeitpunkt der Besichtigung in einem gepflegten Zustand. Die Wohnung wurde seit Errichtung der Wohnanlage teilmodemisiert. Malerarbeiten sind erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

184.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.